

Kanton Thurgau

Gemeinde  
Schönholzerswilen



---

## Baureglement

---

Stand  
Entscheid Nr. 73 vom 8. September 2008

---

wplaner  
Widmer Pfister Leuch AG  
Architekten FH Raumplaner FSU  
Mittlere Gasse 9, 8590 Romanshorn

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>BAUREGLEMENT</b>	<b>Seite</b>
<b>1.0 Tabelle der Höchst- und Mindestmasse</b>	3
<b>2.0 Zonen des Baugebietes</b>	
2.1 Weilerzone	4
2.2 Dorfzone	5
2.3 Wohnzone	5
2.4 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	5
<b>3.0 Zonen des Nichtbaugebietes</b>	
3.1 Landwirtschaftszone	5
3.2 Landschaftsschutzzone	6
3.3 Naturschutzzone	6
3.4 Forstzone	7
3.5 Gewässer	7
3.6 Abbau- und Deponiezone	7
<b>4.0 Überlagerte Zonen</b>	
4.1 Zone archäologischer Funde	8
<b>5.0 Weitere rechtsverbindliche Inhalte</b>	
5.1 Wertvolle Bauten	8
5.2 Hecken, Gehölze, Einzelbäume	8
<b>6.0 Kommunale Bauvorschriften</b>	9
<b>7.0 Baubewilligungsgebühren</b>	13
<b>8.0 Vollzug, Strafen</b>	14
<b>9.0 Schlussbestimmungen</b>	14

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau erlässt die Gemeinde Schönholzerswilen das nachstehende

# Baureglement

## Art. 1.0

## TABELLE DER HÖCHST- UND MINDESTMASSE

	Weilerzone	Dorfzonen Schön- holzers- wilen	übrige Dorfzonen	Wohnzone (zwei- geschossig)	Zone für öff. Bauten und Anlagen	Landwirt- schaftszone
Ausnutzungsziffer a	s.BauR Art. 2.1 Abs. 3	*1	0.5	0.4	---	---
max. Gebäudehöhe in Meter	7.5	*1 Wohnbauten	7.5	6.0	7.5	6.0 Ök.Geb. 8.0
min. kleiner Grenzabstand	4.0 m	*1	4.0 m	4.0 m	4.0 m	4.0 m
min. grosser Grenzabstand	8.0 m	*1	8.0 m	8.0 m	8.0 m	8.0 m
max. Gebäudelänge inkl. Anbauten	40.0 m	40.0 m	40.0 m	25.0 m	40.0 m	
max. Gebäudetiefe der Hauptbauten	12.0 m	12.0 m	12.0 m	15.0 m	---	
Bauweise	offen und halboffen	offen und halboffen	offen und halboffen	offen und halboffen	offen und halboffen	offen und halboffen
Lärmschutz-Empfindlichkeits- stufe (lt. LSV Art. 43)	III	III	III	II	III	III für Wohn- bauten
übrige zulässige Immissionen	höchstens mässig störend	höchstens mässig störend	höchstens mässig störend	nicht störend	höchstens mässig störend	höchstens mässig störend

\*1 Diese Masse sind im Gestaltungsplan "Dorf Schönholzerswilen" festgelegt.

**Art. 2.0****ZONEN DES BAUGEBIETES****Art. 2.1**

## Weilerzone

- 1 Die Weilerzone dient dem Erhalt bestehender landwirtschaftlich geprägter Weiler, mit nur geringer Neubauentwicklung.
- 2 Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie weilergerechtes, höchstens mässig störendes Gewerbe, Dienstleistungs-betriebe sowie landwirtschaftliche Bauten.
- 3 Bestehende Bauten dürfen erneuert, umgenutzt und teilweise geändert werden. Die bestehenden Wohnbauten dürfen innerhalb ihres Volumens voll ausgebaut werden.  
In andere bestehende Gebäude, welche umgenutzt werden, dürfen max. 2 Wohnungen eingebaut werden. Den Wohnungen muss eine Landfläche zur Verfügung stehen, welche einer Ausnützungsziffer von  $a = 0.4$  entspricht.
- 4 Neubauten sind wie folgt zugelassen:
  1. Landwirtschaftlich genutzte Bauten
  2. Kleine Bauten wie Einzelgaragen, Sitzplätze, Kleintierställe u.ä.
  3. Wohn- und Gewerbebauten, die eindeutige Baulücken füllen
- 5 Ersatzbauten sind zugelassen im Elementarschadenfall sowie bei bestehenden Bauten, deren Zustand einen Erhalt nicht mehr rechtfertigt.
- 6 Neu- sowie Ersatzbauten müssen sich besonders gut in die bestehende Umgebung einpassen bezüglich Stellung, Grösse, Volumen, Formgebung, Details, Materialien und Farben.  
Neubauten müssen die Kompaktheit des Weilers und dessen architektonische und ortsbauliche hohe Qualität unterstützen. Es muss ein geschlossenes Siedlungsbild erzielt werden  
Es gelten die Gestaltungsvorschriften von Baureglement Art. 6.7
- 7 Der Abbruch bestehender Bauten ist bewilligungspflichtig.

**Art. 2.2**  
Dorfzone

- 1 Die Dorfzone dient dem Erhalt sowie der Erneuerung bestehender Dorfteile und Weiler.
- 2 Zugelassen sind Wohnnutzungen, dörfliches, höchstens mässig störendes Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, landwirtschaftliche Bauten sowie öffentliche Bauten und Anlagen.
- 3 Die bestehenden Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens, unabhängig von der Ausnützungsziffer, voll ausgebaut werden, wobei das Dachgeschoss nur im Rahmen der Gestaltungsvorschriften (Art. 6.7) ausgebaut und verändert werden darf.
- 4 In der Dorfzone Schönholzerswilten werden Stellung und Ausmass der möglichen Bebauung im Gestaltungsplan "Dorf" festgelegt.
- 5 Bei Um- und Neubauten ist auf das bestehende Ortsbild besondere Rücksicht zu nehmen. Abbrüche bestehender Bauten sind bewilligungspflichtig.

**Art. 2.3**  
Wohnzone

- 1 Die Wohnzone dient zur Erstellung von 2-geschossigen Ein- und Mehrfamilienhäusern. Es müssen ruhige Wohnverhältnisse gewährleistet sein. Läden und Kleingewerbe sind zugelassen, sofern sie bezüglich äusserer Erscheinung und Immissionen nicht störend auf die Umgebung einwirken.

**Art. 2.4**  
Zone für öffentliche  
Bauten und Anlagen

- 1 Diese Zone ist zur Erstellung von Bauten und Anlagen bestimmt, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

**Art. 3.0**

**ZONEN DES NICHTBAUGEBIETES**

**Art. 3.1**  
Landwirtschaftszone

- 1 Die Landwirtschaftszone umfasst jene Gebiete, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen.
- 2 Zulässig sind nur Bauten und Anlagen, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

- 3 Der Eingliederung der zulässigen Bauten in die Landschaft ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dies gilt insbesondere für die Übergangsbereiche zur Dorfzone und zu den bestehenden Weilern. Es gelten die gleichen Gestaltungsvorschriften wie für die Dorfzone.
- 4 Bachläufe dürfen nicht eingedeckt werden. Die bestehenden Gewässer sowie deren Uferbereiche müssen in ihrer natürlichen Erscheinung erhalten bleiben. Ufer- und Feldgehölze sowie Hecken dürfen nicht zerstört werden. Das Zurückschneiden zur Pflege ist erlaubt.
- 5 Markante Baumgruppen und Einzelbäume dürfen nicht ersatzlos beseitigt werden. Bestehende natürliche Geländestrukturen wie Erhebungen, Tobel, Hänge, Mulden usw. sowie gewachsene Strukturen wie Terrassierungen und Wellenäcker dürfen nicht zerstört werden.
- 6 Eingreifende Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

**Art. 3.2**  
Landschaftsschutzzone

- 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die dauernde Erhaltung der ausgeschiedenen Gebiete in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart.
- 2 Bauten und Anlagen sind untersagt, sofern sie nicht zur Wartung oder Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.
- 3 Die Art der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch diese Vorschriften nicht berührt.
- 4 Es gelten insbesondere Art. 3.1 Abs. 4 bis 6 der Landwirtschaftszone. Zudem dürfen Waldwiesen nicht aufgeforstet und Waldränder nicht begradigt werden.

**Art. 3.3**  
Naturschutzzone

- 1 Die Naturschutzzone bezweckt den umfassenden Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzengesellschaften und ihres natürlichen Lebensraumes.

- 2 Bauten und Anlagen sind, soweit sie nicht den unmittelbaren Interessen des Naturschutzes dienen, nicht zulässig. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind gestattet, andere Eingriffe sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat holt vorgängig eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Raumplanung) ein.
- 3 In der Naturschutzzone gilt ein Düngungs-, Beweidungs- und Ablagerungsverbot.
- 4 Für das Mettlenmoos als Flachmoor von nationaler Bedeutung regelt eine vom Departement für Bau und Umwelt erlassene Schutzanordnung die Schutz- und Pflegemassnahmen detailliert.

**Art. 3.4**  
Forstzone

- 1 Die Forstzone umfasst das gesamte Waldareal gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Es gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

**Art. 3.5**  
Gewässer

- 1 Bäche dürfen nicht eingedeckt sowie deren natürliche Ufer nicht unnatürlich verbaut werden. Unterhalt, Korrektion und deren Finanzierung, Pflichten der Anstösser und Hinterlieger usw. richten sich nach §5 ff des Gesetzes über den Wasserbau.

**Art. 3.6**  
Abbau- und Deponiezone

- 1 Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau von Bodenschätzen sowie der Lagerung von Stoffen und Bauabfällen gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), Anhang 1, Ziff. 11 und 12.
- 2 Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie für den Materialabbau und -verwertung, den Deponiebau und -betrieb sowie die Nachsorge der Deponie erforderlich sind.
- 3 Erlaubt sind die Trennung, die Behandlung sowie die Verwertung der Stoffe sofern sie für den Bau und den Betrieb einer Deponie notwendig sind und die Grenzwerte gemäss TVA Anhang 1 eingehalten werden.

- 4 Der Materialabbau, die Deponie, und die Rekultivierung sind in einem Gestaltungsplan zu regeln. Dabei sind insbesondere dem Schutz der Umwelt und Landschaft im Rahmen von Wiederherstellungsmassnahmen, den Folgen eines erhöhten Verkehrsaufkommens, der guten Einbettung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild während der Bauphase sowie dem Grundwasserschutz Rechnung zu tragen.
  
- 5 Der Gemeinderat erteilt in dieser Zone die notwendigen Bewilligungen und legt Bedingungen und Anforderungen fest. Es sind zusätzliche Bewilligungen durch die zuständigen Kantonalen Ämter erforderlich. Die Verfahren und Zuständigkeiten sind in den §§ 19 und 20 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz (PBV) geregelt.

#### **Art. 4.0**

#### **ÜBERLAGERTE ZONEN**

#### **Art. 4.1**

Zone archäologischer  
Funde

- 1 Die Zone archäologischer Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen - vor ihrer Zerstörung oder Veränderung - der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.  
Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Geländeänderungen und Erdbewegungen aller Art innerhalb dieser Zonen sind dem Amt für Archäologie frühzeitig vor der Ausführung anzuzeigen.

#### **Art. 5.0**

#### **WEITERE RECHTSVERBINDLICHE INHALTE**

#### **Art. 5.1**

Schutz wertvoller  
Bauten

Der Schutz wertvoller Kultur- und Naturobjekte wird geregelt im Schutzplan vom 12. Januar 2006 (Entscheid DBU Nr. 1)

#### **und Art. 5.2**

Hecken, Gehölze,  
Einzelbäume

**Art. 6.0****KOMMUNALE BAUVORSCHRIFTEN****Art. 6.1**

Grosser Grenzabstand

- 1 Der grosse Grenzabstand gilt gegenüber der Hauptwohnseite einer Baute und ist in der Regel nach Süd-Südwesten orientiert. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat gegenüber welcher Fassade der grosse Grenzabstand einzuhalten sei.

**Art. 6.2**

Grenzabstand für bauliche Anlagen

- 1 Für bauliche Anlagen wie befestigte Plätze und Garagezufahrten beträgt der Grenzabstand 0.50 m. Gehen von ihnen nachteilige Auswirkungen aus, kann der Grenzabstand je nach der Einwirkung bis auf 3.0 m erhöht werden.

**Art. 6.3**

Grenzabstand für kleine Bauten

- 1 Kleine unbewohnte Bauten mit einer Grundfläche von max. 40 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe von max. 3.0 m können mit einem verminderten Grenzabstand von allseits 3.0 m erstellt werden.

**Art. 6.4**

Unterirdische Bauten

- 1 Unterirdische Bauten, die äusserlich nicht in Erscheinung treten, dürfen bis 0.50 m an die Nachbargrenze gestellt werden.

**Art. 6.5**

Gebäudeabstand

- 1 Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden. Bei anderen Bauten gilt diese Regel sinngemäss.
- 2 Der Gebäudeabstand ist gleich der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.
- 3 Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt ein Abstand, wie er sich bei einer dazwischen liegenden Grenze ergäbe.
- 4 Bei kleinen Bauten lt. Art. 6.3 unter sich sowie zwischen Klein- und Hauptbau auf demselben Grundstück beträgt der Gebäudeabstand 3.0 m.
- 5 Ist vor dem 1. April 1979 bestehenden Gebäuden und Grenzen ohne Vereinbarung eines Näherbaurechtes der vorgeschriebene Grenzabstand nicht eingehalten, so gilt für neue Gebäude auf dem angrenzenden Grundstück der Gebäudeabstand als gewahrt, wenn der vorgeschriebene Grenzabstand eingehalten wird und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

- 6 Der Gemeinderat kann eine Herabsetzung des Gebäudeabstandes erlauben, wenn keine öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen, eine bessere architektonische und ortsbauliche Situation erreicht wird und wohnhygienisch keine Nachteile daraus erwachsen.

#### **Art. 6.6**

##### Fahrzeug-Einstellräume und -Abstellplätze

- 1 Die erforderliche Zahl von Einstellräumen und Abstellplätzen beträgt:
- bei Wohnbauten                      mindestens zwei pro Wohnung wobei die Garagenvorplätze als Abstellplätze zählen.
  - bei Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben                      mindestens 0.5 pro Arbeitsplatz.
- 2 Der Parkflächenbedarf anderer Bauten und Anlagen berechnet sich unter Berücksichtigung der SNV-Normen.
- 3 Zum Schutz des Ortsbildes, insbesondere zum Erhalt von Vorgärten kann der Gemeinderat im Einzelfall die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze reduzieren.

#### **Art. 6.7**

##### Gestaltung der Bauten

- 1 **Grundsatz**  
 Umbauten und Renovationen sollen fachgerecht durchgeführt werden, so dass die Eigenart des Hauses und dessen Umgebung erhalten bleiben. Auf erhaltenswerte Bausubstanz ist besonders Rücksicht zu nehmen.  
 Neubauten dürfen zeitgemässe Architekturformen und entsprechende Techniken und Materialien aufweisen. Sie haben jedoch klar auf den baulichen und landschaftlichen Charakter ihrer Umgebung zu reagieren. Insbesondere ist bezüglich Form, Volumen, Proportionen, Materialien, Farben, Fassaden- und Details sowie der Umgebungsgestaltung besondere Sorgfalt anzuwenden.  
 Der Gemeinderat kann entsprechende Umarbeitungen von Bauprojekten verlangen. Renovationen, Um- und Anbauten bei wertvollen Bauten (Art. 5.1) sind vorgängig mit der Kant. Denkmalpflege zu besprechen.

## 2 Form und Volumen

Neubauten, welche in Beziehung zu Altbauten stehen, haben die traditionellen Formen und Volumen der Umgebungsbauten zu berücksichtigen.

Die Dachform und -neigung hat sich den bestehenden Nachbarbauten anzupassen. Sie soll zwischen 30° und 45° liegen und sie soll symmetrisch sein. Andere Dachformen sind für Hauptbauten nur im Rahmen einer Sonderbauordnung zugelassen. Für Klein- und Anbauten können andere Dachformen bewilligt werden, sofern sie das Dorf-, Weiler- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen. Durch die Anordnung, Form und Grösse der Fenster und Balkone soll eine reiche, massstäblich den Nachbarbauten angepasste Fassadengestaltung erreicht werden.

In der Wohnzone Weiblingen sind auch andere Dachformen zulässig.

## 3 Dacheindeckungen

Schrägdächer sind mit Tonziegeln einzudecken.

Bei Gruppen mit vorwiegend Biberschwanzziegeldeckungen sind für Neu- und Umdeckungen

Biberschwanzziegel zu verwenden. Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauten sowie bei Kleinbauten können andere Bedachungsmaterialien zugelassen werden, sofern deren Struktur und Farbe auf die Umgebung Rücksicht nimmt.

## 4 Dachaufbauten

Innerhalb der gewachsenen Baugruppen sind Dachaufbauten als Quergiebel, Giebellukarnen oder Schleppegauben auszubilden. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nicht zulässig, ausgenommen 2 liegende Dachfenster von max. 60 x 100 cm pro Dachfläche. Neubauten in Umgebung von Altbauten haben ihr Dach entsprechend zu gestalten.

Innerhalb von Neubaugruppen können andere Dachaufbauten zugelassen werden.

## 5 Material und Farbe

In der Regel sind für Fassaden Materialien wie Holz, Verputz und evtl. kleinformatige Fassadenplatten zu verwenden. Bei wertvollen Bauten sind die ursprünglichen Materialien zu restaurieren und wieder zu verwenden. Die Farbgebung muss in der Dorfzone besonders gut auf die Umgebungsbauten abgestimmt werden. Grelle Farben und Metallglanz sind untersagt.

Bei der Renovation von bestehenden, wertvollen Bauten sind möglichst die ursprünglichen Farben wieder zu verwenden. Weisse Fassaden sind zulässig, wenn sie im Quartier üblich sind. Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Baugesuchen Farb- und Materialmuster verlangen.

#### 6 **Fenster**

Bei wertvollen Bauten müssen die stilgerechten Fensterformen und Sprossenteilungen erhalten bleiben.

#### 7 **Silotürme**

Silos sollen sich möglichst gut in die ländliche Umgebung einfügen. Wenn möglich soll deren Höhe auf die Höhe der bestehenden Bauten Rücksicht nehmen und die Silos sollten auf deren Giebelseite errichtet werden. Auf geeignete Farbgebung und Bepflanzung ist besonders zu achten.

#### 8 **Antennenanlagen**

Nach Möglichkeit sind Estrichantennen einzurichten. Die Anlage von Aussenantennen ist anzeigepflichtig. Der Gemeinderat kann im Rahmen eines Gestaltungs- und Arealüberbauungsplanes die Erstellung von Gemeinschaftsantennen verlangen.

#### 9 **Reklameanlagen**

Reklameanlagen sind gestattet, sofern sie die Umgebung nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht in öffentlichen Luftraum vorkragen. Sie haben sich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Orts- und Landschaftsbild anzupassen.

#### 10 **Alternativenergien**

Sonnenkollektoren, Windgeneratoren und andere Alternativenergielieferanten dürfen nicht störend auf ihre Umgebung einwirken.

### **Art. 6.8**

#### Terraingestaltung

1 Das gewachsene Terrain darf in der Regel nur geringfügig verändert werden.

2 Weitergehende Terrainveränderungen sind nur zulässig, wenn sie einer guten Umgebungsgestaltung dienen.

- 3 Die Terraingestaltung hat sich dem Geländeverlauf in der Umgebung anzupassen.

#### **Art. 6.9**

Vorgärten und Freiflächen

- 1 Die bestehenden Vorgärten, Frei- und Grünflächen sind möglichst zu erhalten. Insbesondere beim Bau von Autoabstellplätzen und -zufahrten ist auf eine sorgfältige Integrierung ins Ortsbild zu achten.

#### **Art. 6.10**

Bepflanzung und Einfriedungen

- 1 Die Umgebung der Bauten ist angemessen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, insbesondere auch die Fläche zwischen Hausflucht und Strasse. Bestehende Gartenmauern und Einfriedungen sind möglichst zu erhalten.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Flur- und Strassengesetzes (GFG und Str.G).

#### **Art. 7.0**

#### **BAUBEWILLIGUNGSgebühren**

- 1 Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Baugesuchen und Vorentscheiden sowie für die Baukontrollen Gebühren nach Aufwand in folgendem Rahmen:

- Kleinbauten, Garagen	Fr.	50.- bis 100.-
- An- und Umbauten	Fr.	300.- bis 600.-
- Einfamilienhäuser	Fr.	500.- bis 1000.-
- Mehrfamilienhäuser	Fr.	800.- bis 1500.-
- Geschäftshäuser, Gewerbebauten grösseren Ausmasses	Fr.	1000.- bis 2000.-

In diesem Kostenrahmen nicht inbegriffen:

- Schnurgerüsterstellung und -abnahme
- Vermessungskosten

- 2 Über diesen Gebührenrahmen hinausgehende Aufwendungen, insbesondere Auslagen für Gutachten, allfällige Nachkontrollen usw., werden verrechnet, sind aber schriftlich zu begründen.

**Art. 8.0** **VOLLZUG, STRAFEN**

**Art. 8.1**  
Vollzug 1 Der Vollzug dieses Baureglementes ist Sache des Gemeinderates.

**Art. 8.2**  
Strafen 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundeigentümer, Bauherr oder sonstwie Berechtigter, Projektverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder für die Ausführung von Arbeiten Verantwortlicher den Vorschriften des Baugesetzes, den gestützt darauf erlassenen Plänen, Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird gemäss den §§103 und 104 PBG bestraft.

**Art. 9.0** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 9.1**  
Inkrafttreten 1 Die vorliegende Bauordnung tritt mit Datum der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**Art. 9.2**  
Ausserkraftsetzung 1 Mit Annahme der vorliegenden Bauordnung wird ausser Kraft gesetzt:

- Baureglement
- Zonenplan und
- Zonenrichtplan

vom 11. September 1974  
RRB Nr. 1849

Zonenplan, Baureglement, Beitrags- und Gebührenordnung  
von der Gemeindeversammlung beschlossen am

10. April 1991

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

---

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Juni 1992 mit RRB Nr. 1012

Ergänzungen vom 8. September 2008 mit Entscheid Nr. 73